

**Geschäftsordnung  
der Brandenburger Kommission zur Zertifizierung von  
Bildungszentren und Bildungspartnern für  
Bildung für nachhaltige Entwicklung  
(nachfolgend: „Kommission“)**

**Fassung vom 06.10.2020  
Geändert am 08.01.2021  
Geändert am 03.03.2022  
Geändert am 04.12.2025**

Die Brandenburger Kommission hat am 04.12.2025 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, über die an sie gerichteten Anträge auf (Re-)Zertifizierung zu entscheiden. Sie kann Zertifizierungsanträge befürworten oder ablehnen, Rezertifizierungsanträge kann sie zudem für ein Jahr zurückstellen.

(2) Die Kommission besteht aus bis zu 12 stimmberechtigten Personen, die durch das für außerschulische Bildung für Nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung (im Folgenden: BNE) zuständige Ministerium berufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird durch Berufung durch das für außerschulische BNE zuständige Ministerium erworben. Sie beläuft sich zunächst auf drei Jahre und verlängert sich automatisch, wenn das für außerschulische BNE zuständige Ministerium nicht drei Monate vor Ablauf die Verlängerung widerruft. Jedes Mitglied kann schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter vorzugsweise aus der eigenen Organisation oder aus dem Kreis der Institutionen oder Organisationen benennen, für deren Tätigkeitsbereich das Mitglied berufen worden ist. Für die Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Mitglieds der Zertifizierungskommission aus dem Bereich des Globalen Lernens gilt die Koordinierungsgruppe BREBIT als eigene Organisation im Sinne von Satz 3. Die den beteiligten Ministerien bzw. deren nachgeordneten Dienststellen und der Naturwacht angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit qua Amt Mitglieder der Kommission.

## **§ 2 Interessenkonflikte und Verschwiegenheit**

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung verpflichtet. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission sind weiterhin verpflichtet, Interessenkonflikte offen zu legen. Sind sie oder die von ihnen vertretene Organisation Antragstellende für eine (Re-)Zertifizierung, können sie nicht am eigenen (Re-)Zertifizierungsverfahren mitwirken.

### **§ 3 Vorsitz**

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitglieds der Zertifizierungskommission findet die Wahl als geheime Wahl statt. Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung sind für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen der Zertifizierungskommission ein und leitet diese. Sie repräsentiert die Kommission nach außen.

### **§ 4 Sitzungen und Sitzungsort**

(1) Die Zertifizierungskommission kommt in der Regel einmal jährlich in Präsenz zu einer Sitzung zusammen. Gegenstand der Sitzungen ist insbesondere die Beschlussfassung über die Anträge auf (Re-)Zertifizierung. Sitzungen können außerdem in dringenden Fällen von der vorsitzenden Person oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Kommissionsmitglieder unter Angabe der Beratungswünsche einberufen und bei Bedarf auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und insbesondere im Hinblick auf das (Re-)Zertifizierungsverfahren und personenbezogene Aussagen vertraulich.

(2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Neben den von der vorsitzenden Person vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten sind auch die Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form bis zur Einladung zur Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Neben der Einladung werden im Vorfeld der Sitzung ferner die Unterlagen bereitgestellt, die zur Beschlussfassung über die (Re-)Zertifizierungsanträge vorgesehen sind. Die Einladungen zu Sitzungen der Zertifizierungskommission sind mindestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung können die Kommissionsmitglieder und das zuständige Ministerium neue Anträge zur Tagesordnung stellen. Ihre Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Danach wird die Tagesordnung beschlossen.

(3) Auf Antrag von Kommissionsmitgliedern oder auf Wunsch des zuständigen Ministeriums können die vorsitzenden Personen Gäste, Expertinnen und Experten zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Über die Teilnahme der Gäste an Tagesordnungspunkten, zu denen sie nicht explizit eingeladen worden sind, entscheidet die Kommission bei der Bestätigung der Tagesordnung. Bei Wahlen oder Abstimmungen dürfen Gäste, Expertinnen und Experten nicht anwesend sein.

(4) Es sollen Beschlüsse über die Anträge auf (Re-)Zertifizierung gefasst werden, die jeweils bis zum 15.04. eines Jahres (Zertifizierung) bzw. bis zum 15.06. (Rezertifizierung) bei der Servicestelle BNE eingegangen sind und anschließend von den Kommissionsmitgliedern geprüft wurden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss vor Sitzungsbeginn von der Sitzungsleitung festgestellt werden.

(2) Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nehmen ordentliches Mitglied und stellvertretendes Mitglied einer

Organisation/eines Verbandes u.a. an einer Sitzung der Zertifizierungskommission teil, hat nur das ordentliche Mitglied eine Stimme. Nimmt statt des Vorsitzes der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach § 3 Abs. 1 die Sitzungsleitung wahr, kann der Vorsitz sein Stimmrecht auf diesen oder diese übertragen. Die Stimmrechtsübertragung hat in diesem Fall schriftlich zu erfolgen. Können das Kommissionsmitglied oder die Stellvertretung den Sitzungstermin zur Abstimmung über die (Re-)Zertifizierungsanträge nicht wahrnehmen, muss zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit ein mit der Arbeitsgruppe (Kleingruppe) beratenes, begründetes schriftliches Votum zu den Anträgen im Vorfeld an die Geschäftsführung übermittelt werden.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim. Erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Mit Ausnahme der Beschlüsse über (Re-)Zertifizierungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Die Kommissionsmitglieder können sich innerhalb von fünf Arbeitstagen äußern. Wird kein Votum abgegeben, so wird dies als Zustimmung gewertet. Für das Abstimmungsverfahren sind die Regelungen über das Verfahren bei Sitzungen entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Das zuständige Ministerium hat die Servicestelle BNE mit der Durchführung der BNE-(Re-)Zertifizierung für außerschulische BNE-Anbietende des Landes Brandenburg beauftragt. Sie fungiert als Geschäftsführung für das gesamte Verfahren.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die organisatorische und koordinierende Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen/Umlaufverfahren sowie die Protokollführung über die Sitzungen und den gesamten Schriftverkehr.

## **§ 7 Protokoll**

(1) Die Geschäftsführung fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gibt mindestens Auskunft über:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin, der teilnehmenden und entschuldigten Kommissionsmitglieder,
- Tagesordnung, Wortlaut der Beschlüsse und Minderheitenvoten sowie Abstimmungsergebnisse.

Dem Protokoll ist eine namentliche Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung bestätigt.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Kommission und der Pressestelle des für außerschulische BNE zuständigen Ministeriums vorgenommen.

(2) Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Zertifizierungskommission erfolgt im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

(3) Bei der Zertifikatübergabe sollen möglichst die Mitglieder der Zertifizierungskommission anwesend sein. Die Zertifikate werden vom jeweiligen für die außerschulische Bildung für Nachhaltige Entwicklung zuständigen Minister oder Ministerin überreicht. Die Geschäftsführung gestaltet in Abstimmung mit der Pressestelle des für außerschulische BNE zuständigen Ministeriums die Zertifizierungsveranstaltung möglichst öffentlichkeitswirksam.

### **§ 9 Entschädigung für Kommissionsmitglieder**

Mitglieder qua Amt und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten keine Entschädigung. Sollten Haushaltsmittel verfügbar sein, erhalten alle anderen Tagegeld und Wegstreckenentschädigung gem. Bundesreisekostengesetz.

### **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Kommissionsmitglieder im Umlaufverfahren geändert werden. Anträge von Kommissionsmitgliedern auf Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Geschäftsführung zu stellen. Der Wortlaut des Änderungsantrags muss beigefügt werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung ist von der Zertifizierungskommission am 04.12.2025 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.